

Einkaufsbedingungen

2R-Tec GmbH & Co. KG

Stand Mai 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Wird die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass 2R-Tec GmbH & Co. KG (nachstehend 2R-Tec genannt) die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) angenommen hat.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem AN.

2. Bestellungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist 2R-Tec zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht vorliegt, verpflichten 2R-Tec nicht und werden von 2R-Tec nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von 2R-Tec-Personal erbracht werden.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.
- 2.5 2R-Tec kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von 2R-Tec schriftlich bestätigt worden sind.

3. Fertigungsunterlagen

- 3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, oder nach Angaben von 2R-Tec angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum von 2R-Tec und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und sind 2R-Tec spätestens nach Lieferung unaufgefordert auszuhändigen. Von 2R-Tec zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen.
Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung und Untergang oder Abhandenkommen, auch soweit er dies nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus hat der AN alle im Eigentum von 2R-Tec stehenden Fertigungsmittel, Unterlagen, Werkzeuge usw. eindeutig als Eigentum von 2R-Tec zu kennzeichnen.
- 3.2 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. 2R-Tec erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

4. Geheimhaltung

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
- 4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von 2R-Tec sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

5. Schutzrechte und Urheberrechte

- 5.1 Sämtliche Lieferungen/Leistungen des AN müssen frei von Rechten Dritter sein. Der AN haftet für alle Schäden, die 2R-Tec aus der Benutzung, dem Einbau oder der Veräußerung der Liefergegenstände durch etwaige Verletzung der Rechte Dritter entstehen.
- 5.2 Für vom AN nach den Vorgaben von 2R-Tec erstellte Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen steht 2R-Tec das alleinige Urheberrecht zu.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der AN hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit 2R-Tec abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen/-vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und 2R-Tec nicht vereinbart, ist 2R-Tec auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird 2R-Tec den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.
Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.
- 6.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind zehn Jahre aufzubewahren und 2R-Tec bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.
- 6.3 Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und 2R-Tec ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.
- 6.4 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionsspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

7. Preise

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN - mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sind ausgeschlossen.
Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben - mit Ausnahme der Umsatzsteuer -, die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollen, trägt der AN.
- 7.2 Sind entgegen 7.1 Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich 2R-Tec und AN darüber einig, dass 2R-Tec bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.
- 7.3 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich 2R-Tec die Prüfung und Genehmigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

- 7.4 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf 2R-Tec über.

8. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 8.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von 2R-Tec genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. 2R-Tec ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen – unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.
- 8.2 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.
- 8.3 Der AN ist 2R-Tec gegenüber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.
- 8.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AN gegenüber 2R-Tec zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. 2R-Tec ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Mehraufwendungen für eventuelle Deckungskäufe geltend zu machen.
- 8.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von 2R-Tec zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 8.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich 2R-Tec vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei 2R-Tec auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich 2R-Tec im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 8.7 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 8.8 Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei 2R-Tec anzuzeigen.

9. Versandvorschriften

- 9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich an das Lieferwerk oder die Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. 2R-Tec trägt nur die reinen Frachtkosten.
- 9.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

- 9.3 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden:
Bestell-Nr. 2R-Tec, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Anzahl, Gewicht brutto/netto, Material-/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk.
Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. 2R-Tec behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

10. Rechnungserteilung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von 2R-Tec unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.
- 10.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von 2R-Tec oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.
- 10.3 Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl entweder:
a) am 25. des der Lieferung folgenden Monats, netto
b) unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, nach Rechnungs- bzw. Wareneingang.
2R-Tec zahlt mit entsprechend gewählten Zahlungsmitteln.
- 10.4 2R-Tec ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit 2R-Tec verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.
- 10.5 Zahlungen von 2R-Tec bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung.
- 10.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist 2R-Tec berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.
- 10.7 Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. eine Bürgschaft, zu leisten.
- 10.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens 2R-Tec, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen 2R-Tec entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. 2R-Tec kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

11. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

- 11.1 Die Haftung, einschließlich der Sachmängelhaftung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen anders geregelt ist. Der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen. In dringenden Fällen ist 2R-Tec berechtigt, auf Kosten des AN schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.
- 11.2 Wird 2R-Tec wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist 2R-Tec berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben vom AN die Erstattung des bei 2R-Tec entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des 2R-Tec gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war, es sei denn, der AN weist nach, dass der Schaden unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen ist. In Fällen, in denen ein Regress zu erwarten ist, ist 2R-Tec bereit, den AN über die gegenüber 2R-Tec erhobenen Ansprüche und die von 2R-Tec ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

- 11.3 Die Ansprüche von 2R-Tec nach dieser Ziffer 11 verjähren in 3 (drei) Jahren, beginnend mit der Abnahme der Lieferung der Leistung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist oder diese sich aus dem Gesetz ergibt.
- 11.4 Rückgriffsansprüche von 2R-Tec gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. 2R-Tec kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 11.5 Durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen und durch Abnahme der Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet 2R-Tec nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstige Rechte.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von 2R-Tec gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Dautphetal.
- 12.2 Gerichtsstand ist Marburg. 2R-Tec kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

13. Insolvenz

- 13.1 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist 2R-Tec berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von 2R-Tec bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der 2R-Tec entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 13.2 Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die 2R-Tec von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist 2R-Tec berechtigt - ohne dass 2R-Tec dafür Kosten entstehen - von ihrer Bestellung zurückzutreten.
- 13.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist der Käufer berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit 2R-Tec in Verhandlung zu treten.

14. Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

15. Sonstiges

- 15.1 Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig.
- 15.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 2R-Tec den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 15.3 Die Abrechnung zwischen 2R-Tec und AN erfolgt, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftsverfahren. Informationen hierzu sind bei 2R-Tec erhältlich.
- 15.4 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).